

**11.02.04**

## **Antrag**

### **der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

#### **Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

zu Punkt 5 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen, folgende EntschlieÙung zu fassen:

„Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 73 Abs. 4 SGB IX) vorgesehene Regelung, wonach Arbeitsstellen, auf denen wegen gesetzlicher Vorgaben keine Schwerbeschädigten beschäftigt werden können, zukünftig bei der Berechnung der Schwerbehinderten Pflichtquote von 5% nicht mitzählen sollen, ist vom Bundesrat wegen des zu erwartenden erheblichen bürokratischen Mehraufwandes im ersten Durchgang seiner Beratungen abgelehnt worden. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin die Vorschrift aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anpassung ist aber insbesondere für den Luftverkehr unbedingt nötig, weil im gesamten Bereich des fliegenden Personals keine Schwerbehinderten eingesetzt werden dürfen; der Beschäftigung von Schwerbehinderten stehen europäische und deutsche Rechtsvorschriften sowie Regeln der Berufsgenossenschaft entgegen. Der gegenwärtige gesetzliche Zustand, der keine Ausnahme für fliegendes Personal zulässt, ist sachlich und wirtschaftlich nicht tragbar. Er führt für die betroffenen Fluggesellschaften zu einer Ausgleichsabgabe, die unangemessen hoch ist. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich der deutsche Luftverkehr befindet, darf eine solche gesetzgeberische Maßnahme nicht an administrativen Problemen scheitern. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Luftverkehrsgesellschaften keinen vergleichbaren Auflagen unterliegen. Auch aus Wettbewerbsgründen ist daher eine Änderung der Rechtslage geboten.

...

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob die mit dieser Regelung verfolgten Ziele in einer Weise umgesetzt werden können, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglichst weitgehend vermeidet.“